

Sehr geehrte Damen und Herren,

fast unbemerkt ist das neugefasste Geldwäschegesetz am 26. Juni 2017 in Kraft getreten. Es soll der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen und stellt Unternehmen und Stiftungen mit dem **Transparenzregister** vor neue Meldepflichten, die schon am 01. Oktober 2017 erfüllt sein müssen!

Vertretungsorgane von inländischen eingetragenen Personengesellschaften, von juristischen Personen des Privatrechts (AG, GmbH, SE, UG, KGaA, Genossenschaften, eingetragene Vereine, rechtsfähige Stiftungen) sowie von nichtrechtsfähigen Stiftungen, Trusts und ähnlichen Rechtsgestaltungen müssen dem Transparenzregister die „wirtschaftlich Berechtigten“ melden. Hierbei sind zu benennen: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten.

Unter dem „wirtschaftlich Berechtigten“ versteht das Gesetz jede natürliche Person, die bei einer Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar a) mehr 25% der Kapitalanteile hält, b) mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder c) auf vergleichbare Weise Kontrolle innehat. Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt wird, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten a) jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor handelt, b) jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands einer Stiftung ist, c) jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist oder d) auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung ausübt. Lässt sich kein wirtschaftlich Berechtigter ermitteln, so gilt das Leitungsorgan der Körperschaft als wirtschaftlich Berechtigter.

Daten, die sich aus anderen öffentlichen Registern ergeben, sind nicht meldepflichtig. Hingegen sind z.B. Poolverträge/Stimmrechtsbindungsverträge, Nießbrauchgestaltungen, und Unterbeteiligungen bei Erreichen der vorgenannten Grenzen zu melden. Treuhandverhältnisse sind nach der Gesetzesbegründung ebenfalls meldepflichtig, allerdings ist nach derzeitigem Gesetzesverständnis unklar, ob der Treuhänder auch die wirtschaftliche Berechtigung des Treugebers angeben muss. Entsprechendes gilt für Unterbeteiligte und Nießbraucher an einer von einem wirtschaftlichen Berechtigten gehaltenen Beteiligung.

Das Vertretungsorgan muss die Daten nach Registrierung unter **www.transparenzregister.de** melden, ferner ist jede Veränderung anzuzeigen. Spätestens jährlich ist dies zu prüfen, wobei die aktuellen Informationen jeweils archiviert werden müssen.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss mit Bußgeldern von bis zu EUR 1 Mio. oder dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils rechnen.

Wir sind Ihnen gerne bei der Prüfung des Umfangs der Meldepflicht behilflich, sprechen Sie uns an...



Ihre
Claudia Rottländer

Geschäftsführende Gesellschafterin bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Häusliches Arbeitszimmer: Zur mehrfachen Nutzung des Höchstbetrags sowie zum Abzug bei der Nutzung für mehrere Einkunftsarten	2
Keine Regelbesteuerung bei nur mittelbarer beruflicher Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft	3
Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen	3
Steuerbegünstigte Abfindung bei Vorliegen eines einvernehmlichen Auflösungsvertrags	3
Steuerliche Erleichterungen und Bürokratieabbau bei kleineren Beträgen	3
Pauschalierung von Sachzuwendungen an zu einem Firmenjubiläum eingeladene Geschäftspartner	4
Bilanzierung von Verbindlichkeiten bei Rangrücktritt	4
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten für das Entgelt zur zeitlich unbegrenzten Verpflichtung, den Betrieb nicht zu erweitern	4
Pflicht zur Einzelaufstellung der Bareinnahmen bei einem Taxiunternehmen	5
Kein Verlustausgleich bei negativem Kapitalkonto und negativer Ergänzungsbilanz	5
Keine Rückstellung für Handwerkskammer-Zusatzbeiträge künftiger Jahre	5
Anwendung der Realteilungsgrundsätze bei Ausscheiden aus einer Mitunternehmerschaft gegen Sachwertabfindung mit Einzelwirtschaftsgütern	5
Verbilligte Vermietung an Angehörige: Ermittlung der Entgeltlichkeitsquote	6
Gewerblicher Grundstückshandel bei einem geplanten Objekt	6
Umsatzsteuerpflicht bei Fahrschulunterricht ist zweifelhaft	6
Sanierung eines gemieteten Dachs zwecks Aufstellung einer Photovoltaikanlage kann Umsatzsteuer auslösen	7
Rechnungskopie für Vorsteuer-Vergütungsverfahren ausreichend	7
Verantwortungstermine von und mit DORNBACH	8

Termine November 2017

! Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.11.2017	13.11.2017	7.11.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2017	13.11.2017	7.11.2017
Gewerbesteuer	15.11.2017	20.11.2017	10.11.2017
Grundsteuer	15.11.2017	20.11.2017	10.11.2017
Sozialversicherung ⁵	28.11.2017	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es

sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise.

Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch externen Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

**Häusliches Arbeitszimmer:
Zur mehrfachen Nutzung
des Höchstbetrags sowie
zum Abzug bei der Nutzung
für mehrere Einkunftsarten**

Wem für die Erledigung seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, der kann die für die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers entstehenden Aufwendungen jährlich bis zu 1.250 € steuerlich geltend machen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 erster Halbsatz EStG). Wird das Arbeitszimmer im Rahmen mehrerer Einkunftsarten – beispielsweise für

nichtselbstständige und freiberufliche Tätigkeit – genutzt, kann der Höchstbetrag aber nicht für jede dieser Tätigkeiten gesondert (mehrfach) in Anspruch genommen werden. Auch ist der Höchstbetrag nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 25.04.2017, VIII R 52/13, DStR 2017, S. 1693) nicht unter Bildung von Teilhöchstbeträgen auf die einzelnen Einkunftsarten aufzuteilen. Vielmehr sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer zeitanteilig den verschiedenen Einkunftsarten zuzuordnen. Die dem Grunde nach abzugsfähigen Aufwendungen können sodann insgesamt bis zum Höchstbetrag abgezogen werden.

Auch wer mehrere Wohnungen hat und darin für seine Tätigkeit mehrere häusliche Arbeitszimmer nutzt, kann jährlich nicht mehr als insgesamt 1.250 € an Aufwendungen geltend machen (BFH, Urt. v. 09.05.2017, VIII R 15/15, DStR 2017, S. 1581).

Die Aufwendungen sind nur dann ohne Beschränkung auf den Höchstbetrag abziehbar, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 zweiter Halbsatz EStG).



Keine Regelbesteuerung bei nur mittelbarer beruflicher Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft

Ein GmbH-Geschäftsführer finanzierte mit einem Darlehn den Erwerb von 10% der Anteile an der A-GmbH, für die er tätig war. Daneben war er Geschäftsführer der C-GmbH, die Beratungsleistungen für die A-GmbH erbrachte. Ein Jahr nach dem Ausscheiden bei der A-GmbH veräußerte er 90% seines Anteils und zahlte das Darlehn nebst Zinsen für die gesamte Laufzeit zurück. Die Zinsen machte er erfolglos als Werbungskosten geltend.

Seit 2009 unterliegen Kapitaleinkünfte der Abgeltungsteuer von 25%. Ein Werbungskostenabzug über den Sparfreibetrag hinaus entfällt. Abweichend davon können auf Antrag und unter Anwendung der tariflichen Einkommensteuer die tatsächlich angefallenen Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar zu mindestens einem Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist. Daran fehlte es hier. Zur Zeit des Verkaufs war der Geschäftsführer nicht mehr für die A-GmbH beruflich tätig. Es half nicht, dass er noch als Geschäftsführer der C-GmbH tätig war. Denn Beratungsleistungen zwischen den GmbHs führten nicht zu unmittelbaren Vertragsbeziehungen zwischen dem Steuerpflichtigen und der A-GmbH.

Hinweis: Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 ist neben der 1%igen Beteiligung an der Kapitalgesellschaft eine berufliche Betätigung erforderlich, durch die der Gesellschafter einen maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft nehmen kann (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b EStG; Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf).

Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen

Parteispenden können zu Steuerermäßigungen und Sonderausgaben führen (§ 34g bzw. § 10b Abs. 2 EStG). Der Sonderausgabenabzug setzt jedoch voraus, dass Empfänger der Spende eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes ist. Das trifft auf kommunale Wählervereinigungen nicht zu, weil sie nicht an den Bundestags- oder Landtagswahlen teilnehmen. Daher können Spenden an kommunale Wählervereinigungen nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Spendern steht lediglich die Steuerermäßigung zu.

Diese unterschiedliche Behandlung von Parteien und kommunalen Wählervereinigungen ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 20.03.2017, X R 55/14, BFH/NV 2017, S. 1230) verfassungsrechtlich unbedenklich und verletzt die Chancengleichheit auf kommunaler Ebene nicht.

Steuerbegünstigte Abfindung bei Vorliegen eines einvernehmlichen Auflösungsvertrags

Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden, gehören zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Entschädigungen als außerordentliche Einkünfte einem besonderen (ermäßigten) Steuersatz (sog. Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 EStG)).

Die Zahlung einer Abfindung wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses stellt i. d. R. eine solche Entschädigung dar. Die Abfindung kann ermäßigt besteuert werden, wenn eine

Zusammenballung von Einkünften vorliegt. Eine Zusammenballung von Einkünften liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich der Abfindung in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum insgesamt mehr erhält, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten würde.

In einem vom Finanzgericht Münster (Urt. v. 17.03.2017, 1 K 3037/14, (Rev. eingel., Az. BFH: IX R 16/17), EFG 2017, S. 1096) entschiedenen Fall wurde das Arbeitsverhältnis zur Vermeidung von Konflikten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch einvernehmlichen Auflösungsvertrag vorzeitig beendet. Das Gericht entschied, dass die Abfindung ermäßigt besteuert werden kann. Der einvernehmliche Auflösungsvertrag schließt die ermäßigte Besteuerung nicht aus.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Steuerliche Erleichterungen und Bürokratieabbau bei kleineren Beträgen

Zwei Änderungsgesetze (Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie, BStBl 2017 I, S. 890 und Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen, BGBl 2017 I, S. 2074) bescheren Unternehmern – vornehmlich rückwirkend zum 1. Januar 2017 – steuerliche Erleichterungen und Vereinfachungen im Umgang mit kleineren Beträgen:

Kleinbetragsrechnungen

- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wurde angehoben. Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € (bisher: 150 €) nicht übersteigt, müssen weniger Pflichtangaben enthalten (§ 33 Satz 1 UStDV). Beispielsweise sind die Angaben zum Leistungsempfänger und

zum Ausweis des Umsatzsteuerbetrags entbehrlich.

Lohnsteuer

- Lohnsteuer-Anmeldungen sind vierteljährlich abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 €, aber nicht mehr als 5.000 € (bisher: 4.000 €) betrug (§ 41a Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz EStG).
- Für eine Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig Beschäftigten darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 72 € (bisher: 68 €) durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigen (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG).

Geringwertige Wirtschaftsgüter

- Die Grenze für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG), die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft oder hergestellt werden, wird von 410 € auf 800 € angehoben (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG). Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als 250 €, können sie sofort als Aufwand erfasst werden, ohne in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen zu werden (§ 6 Abs. 2 Satz 4 EStG). Bisher betrug diese Grenze 150 €.
- Für nach dem 31. Dezember 2017 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 250 € (bisher: 150 €), aber nicht mehr als 1.000 € betragen, kann ein über fünf Jahre gleichmäßig abzuschreibender Sammelposten gebildet werden (§ 6 Abs. 2a EStG)

Sachzuwendungen an zu einem Firmenjubiläum eingeladene Geschäftspartner

Bestimmte betrieblich veranlasste Zuwendungen können mit einem Steuersatz von 30% pauschal versteuert werden (§ 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Das Sächsische Finanzgericht (Sächsisches FG, Urt. v. 09.03.2017, 6 K 1201/16) war mit einem Fall befasst, bei dem es um ein Firmenjubiläum ging, zu dem neben den Arbeitnehmern auch Geschäftspartner eingeladen waren. Das Finanzamt setzte eine Pauschalsteuer von 30% für die gesamten Aufwendungen der Jubiläumsfeier fest. Die Gesellschaft wandte ein, dass die anteiligen Aufwendungen für die Geschäftsfreunde nicht in die Pauschalbesteuerung einzubeziehen seien.

Das Gericht machte darauf aufmerksam, dass nur Zuwendungen, die zusätzlich zu einer ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, pauschalierungsfähig seien. Zuwendungen zur Anbahnung eines Vertragsverhältnisses seien mangels dieser Voraussetzung nicht einzubeziehen. Im entschiedenen Fall waren daher weitere Ermittlungen notwendig, ob zu den Geschäftsfreunden zum Zeitpunkt der Jubiläumsfeier Vertragsverhältnisse mit Leistungsbeziehungen vorlagen und ob die Einladungen einen Bezug zum jeweiligen Leistungsaustausch hatten. Solche Ermittlungen sind für jeden der Gäste notwendig, um festzustellen, ob die jeweiligen Zuwendungen durch einen Leistungsaustausch veranlasst und damit pauschalierungsfähig sind.

Bilanzierung von Verbindlichkeiten bei Rangrücktritt

Eine Verbindlichkeit, die nach einer im Zeitpunkt der Überschuldung getroffenen Rangrücktrittsvereinbarung nur aus einem zukünftigen Bilanzgewinn und aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss zu tilgen ist, darf in der Steuerbilanz nicht passiviert, sondern muss ausgebucht werden. Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 10.08.2016, I R 25/15, BFH/NV 2017, S. 779) hat damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Das Steuerrecht weiche insoweit vom Handelsrecht ab.

Ist der Rangrücktritt gesellschaftsrechtlich veranlasst, stellt der werthaltige Teil der Forderung eine steuerlich erfolgsneutrale Einlage in das Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft dar; der nicht werthaltige Teil ist gewinnerhöhend auszubuchen.

Hinweis: Soll ein Gewinn durch Ausbuchung der Verbindlichkeit vermieden werden, ist bei Ausgestaltung der Rangrücktrittsvereinbarung darauf zu achten, dass eine Tilgung auch aus sonstigem freien Vermögen erfolgen kann.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten für das Entgelt zur zeitlich unbegrenzten Verpflichtung, den Betrieb nicht zu erweitern

Ein bilanzierender Landwirt erhielt als Einmalzahlung eine Entschädigung für die Verpflichtung, seinen Betrieb zukünftig nicht mehr über den bisherigen Umfang hinaus zu erweitern. Der Betrag ist unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer als passiver Rechnungsabgrenzungsposten abzugrenzen.

Der Verzicht des Landwirts auf Erweiterung seines Betriebs ist eine nach dem Bilanzstichtag zu erfüllende

Verpflichtung. Sie ist die Gegenleistung für das bereits erhaltene Entgelt. Die Entgeltzahlung führt somit zu Ertrag für eine Zeit nach dem Abschlussstichtag.

Für die auf unbegrenzte Dauer angelegte Verpflichtung kann ein Zeitraum von 25 Jahren zugrunde gelegt werden, der für die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens anzusetzen ist (BFH, Urt. v. 15.02.2017, VI R 96/13, BFH/NV 2017, S. 1084)

Pflicht zur Einzelaufstellung der Bareinnahmen bei einem Taxiunternehmen

Der Grundsatz, dass Betriebs-einnahmen einzeln aufzuzeichnen sind, gilt insbesondere für Bareinnahmen. Bestimmte Berufsgruppen, wie z. B. Einzelhändler, sind aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Einzelaufzeichnung entbunden.

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung der Bareinnahmen besteht grundsätzlich auch für Taxiunternehmen. Nach einem Urteil des Finanzgerichts München (Urt. v. 21.11.2016, 7 K 2784/15) kann von dieser Verpflichtung nur abgesehen werden, wenn der Taxiunternehmer für die Erstellung sog. Schichtzettel sorgt und diese aufbewahrt. Schichtzettel im Taxigewerbe gehören zu den Einnahmehauptaufzeichnungen.

Verstößt ein Taxiunternehmen gegen die Pflicht, Schichtzettel zu führen und aufzubewahren, berechtigt dies die Finanzbehörde zu einer Schätzung der Betriebseinnahmen.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufbewahrung der Schichtzettel lässt das Finanzgericht nur zu, wenn der Inhalt der Schichtzettel unmittelbar nach Auszahlung der Tageskasse in das in Form aneinandergereihter Tageskassenberichte geführte Kassenbuch übertragen wird.

Kein Verlustausgleich bei negativem Kapitalkonto und negativer Ergänzungsbilanz

Wird das Kapitalkonto eines Kommanditisten unter Berücksichtigung einer negativen Ergänzungsbilanz negativ, sind Verluste, die zur Erhöhung des negativen Kapitalkontos führen, nicht ausgleichsfähig. Diese Folgen ergeben sich auch, wenn, wie im entschiedenen Fall, eine negative Ergänzungsbilanz aufgrund der Übertragung stiller Reserven zu bilden war, die in Folge der Einbringung von Mitunternehmeranteilen zum gemeinen Wert aufgedeckt worden sind und die in der Ergänzungsbilanz erfassten Minderanschaffungskosten anteilig gewinnwirksam auszubuchen waren (§ 6b EStG). Für das damit einhergehende Negativkapital in der Ergänzungsbilanz steht eine tatsächlich in das Gesamthandsvermögen geleistete Einlage nicht als Verlustausgleichsvolumen zur Verfügung (BFH, Urt. v. 18.05.2017, IV R 36/14, DStR 2017, S. 1524)

Keine Rückstellung für Handwerkskammer-Zusatzbeiträge künftiger Jahre

In der Handels- und der Steuerbilanz sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG). Dies sind Verbindlichkeiten, die

- dem Grunde nach am Bilanzstichtag rechtlich bestehen, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist, oder
- dem Grunde nach am Bilanzstichtag noch nicht rechtlich bestehen und ggf. der Höhe nach ungewiss sind, wenn sie wirtschaftlich bis zum Bilanzstichtag verursacht sind.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 05.04.2017, X R 30/15, DStR 2017, S. 1373) entschiedenen Fall zahlte ein Handwerker an seine Handwerkskammer neben Grundbeiträgen auch gewinnabhängige Zusatzbeiträge, die jeweils vor Beginn des Beitragsjahrs von der Handwerkskammer beschlossen wurden. Die Beitragsbescheide wurden im laufenden Beitragsjahr versandt. Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag war der drei Steuerjahre zuvor festgestellte Gewerbesteuerermessbetrag.

Der Handwerker bildete in der Bilanz zum 31. Dezember 2009 eine Rückstellung für den Zusatzbeitrag des Jahrs 2010, den er nach dem Gewerbesteuerermessbetrag des Jahrs 2007 berechnete. Der Bundesfinanzhof ließ diese Rückstellung nicht zu, weil der Zusatzbeitrag 2010 am Bilanzstichtag weder rechtlich entstanden noch wirtschaftlich verursacht worden war.

Anwendung der Realteilungsgrundsätze bei Ausscheiden aus einer Mitunternehmerschaft gegen Sachwertabfindung mit Einzelwirtschaftsgütern

Scheidet ein Gesellschafter einer Personengesellschaft gegen Sachwertabfindung aus der Gesellschaft aus, kann eine sog. gewinnneutrale Realteilung vorliegen. Dies ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 16.03.2017, IV R 31/14, BFH/NV 2017, S. 1093) u. a. dann der Fall, wenn eine Mitunternehmerschaft aufgelöst, der Gewerbebetrieb damit aufgegeben und das vorhandene Gesellschaftsvermögen unter den Gesellschaftern aufgeteilt wird (echte Realteilung).

Die Grundsätze der Realteilung sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 30.03.2017, IV R 11/15, BFH/NV 2017, S. 1125) aber nicht nur bei Sachwertabfindungen

mit Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen anzuwenden, sondern auch bei der Sachwertabfindung mit einzelnen Wirtschaftsgütern. Besteht die Gesellschaft trotz Ausscheidens (mindestens) eines Gesellschafters unter Mitnahme seines mitunternehmerischen Vermögens weiter, handelt es sich um eine sog. unechte Realteilung.

Voraussetzung für die Anwendung der Regelungen über die Realteilung ist, dass der Ausgeschiedene die übernommenen Wirtschaftsgüter weiterhin in einem anderen eigenen Betriebsvermögen verwendet (§ 16 Abs. 3 Satz 2 EStG). Sodann wird ihm die Übertragung der Wirtschaftsgüter zu Buchwerten – ohne Aufdeckung der stillen Reserven – ermöglicht.

Verbilligte Vermietung an Angehörige: Ermittlung der Entgeltlichkeitsquote

Ein Ehepaar vermietete von 2006 bis 2010 an seinen Sohn eine Eigentumswohnung für eine monatliche Warmmiete von 480 €. Mit überlassen waren Einbauküche, Waschmaschine und Trockner. Die Vermietung war defizitär. Das Finanzamt errechnete eine ortsübliche Warmmiete von 710 €, so dass die gezahlte Miete 67,5% der ortsüblichen Miete betrug. Das Finanzamt kürzte daraufhin die Werbungskosten anteilig.

Zu Recht, wie das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urt. v. 03.11.2016, 11 K 3115/14, (Rev. eingel., Az. BFH IX R 14/17), EFG 2017, S. 1277) befand.

Bei einer Miete zwischen 56% und 75% der ortsüblichen Marktmiete war bis 2011 die Überschusserzielungsabsicht zu prüfen. Bei positiver Überschussprognose waren die Werbungskosten voll abzugsfähig. Anderenfalls war die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen; für den entgeltlichen Teil waren die Werbungskosten abzugsfähig.

Im Streitfall ergab sich keine positive Überschussprognose, weil die Instandhaltungsaufwendungen zu gering bemessen waren. Bei der Ermittlung der Vergleichsmiete war ein Zuschlag für die überlassene Einbauküche, die Waschmaschine und den Trockner zu berücksichtigen. Dieser Möblierungszuschlag entspricht der monatlichen Abschreibung zuzüglich eines Gewinnaufschlags von 4% für eine angemessene Verzinsung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Seit 2012 gelten Mieten von mindestens 66% der ortsüblichen Miete als vollentgeltlich, so dass die Werbungskosten voll abgezogen werden können. Die Prüfung der Überschusserzielungsabsicht mittels Überschussprognose ist entfallen. Mieten unter 66% der ortsüblichen Miete sind nach wie vor in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die Aufwendungen sind nur anteilig als Werbungskosten abzugsfähig.

Gewerblicher Grundstückshandel bei einem geplanten Objekt

Ein Vermessungsingenieur erwarb 1992 ein Grundstück für 150.000 € und stellte einen Bauantrag für ein Bürohaus. Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung wurde zurückgewiesen. Der Vermessungsingenieur bemühte sich vergeblich, dieses Grundstück zu veräußern. Die im Zusammenhang mit dem Erwerb angefallenen Schuldzinsen machte er zunächst als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung, später, ab dem Jahr 2005, als Betriebsausgaben im Rahmen eines Gewerbebetriebs in Gestalt eines gewerblichen Grundstückshandels geltend. In diesem Zusammenhang nahm er auch eine Teilwertabschreibung von 106.000 € auf das Grundstück vor.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 05.04.2017, X R 6/15, BFH/NV 2017, S.

1161) lehnte die Teilwertabschreibung ab, da kein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt. Selbst wenn der Vermessungsingenieur ursprünglich einen gewerblichen Grundstückshandel unterhalten hätte, wäre dieser später durch einen erfolgsneutralen Strukturwandel (Wegfall der Gewinnerzielungsabsicht) zum Liebhabereibetrieb geworden. Der ursprünglich verfolgte Plan zur Veräußerung hat sich zerschlagen und eine kontinuierliche Verlustperiode hatte begonnen. Der Vermessungsingenieur hat darauf nicht ausreichend reagiert und mangels neuer Planungen auch nicht zu erkennen gegeben, dass die (etwaige) Betriebsfortführung ernstlich auf eine am Markt erfolgreiche Tätigkeit gerichtet war. Er hat auf glückliche Umstände gebaut, statt konkrete Pläne zu entwickeln.

Um nicht in die Liebhaberei zu geraten, hätte er das Grundstück entweder in sein Privatvermögen überführen oder es mit Verlust verkaufen können, so der Bundesfinanzhof. Das Gericht nimmt außerdem an, dass es das Motiv des Vermessungsingenieurs war, auf eine Wertsteigerung des Grundstücks zu vertrauen und später einen Veräußerungsgewinn zu erzielen. Das jedoch ist nach einer so langen Haltephase keine Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen eines etwaigen gewerblichen Grundstückshandels, sondern regelmäßig privater Natur (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Umsatzsteuerpflicht bei Fahrschulunterricht ist zweifelhaft

Der Bundesfinanzhof (BFH, Beschl. v. 16.03.2017, V R 38/16, DStR 2017, S. 1655) zweifelt daran, dass die Erteilung von Fahrschulunterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B (Fahrzeuge bis 3.500 kg, in erster Linie also Pkw) und C1 (Fahrzeuge bis 7.500 kg) der Umsatzsteuer unter-

liegt. Nach nationalem Recht sind diese Unterrichtsleistungen steuerpflichtig. Das Gericht hält es jedoch für möglich, dass diese Leistungen aus Gründen des Unionsrechts steuerfrei sind. Es hat die Frage der Umsatzsteuerpflicht daher dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Klärung vorgelegt.

Hinweis: Die vom EuGH zu treffende Entscheidung ist von erheblicher Bedeutung für die Umsatzbesteuerung aller Fahrschulen. Sollte er zu dem Ergebnis kommen, dass diese Fahrschulleistungen umsatzsteuerfrei sind, können Fahrschulen sich direkt auf das Unionsrecht berufen. Entsprechende Umsatzsteuerfestsetzungen sollten daher unbedingt offengehalten werden.

Sanierung eines gemieteten Dachs zwecks Aufstellung einer Photovoltaikanlage kann Umsatzsteuer auslösen

Ein Unternehmer (U) schloss mit dem Eigentümer (E) eines Mehrfamilienhauses einen Gestattungsvertrag über die Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage (PVA). U hatte das Recht, eine entsprechende Anlage zu installieren und das Dach seinen Anforderungen entsprechend herzurichten. Für die Dachnutzung zahlte er eine jährliche Pacht von 1,20 € je m² PVA-Fläche. Der Vertrag war auf 20 Jahre abgeschlossen.

Er beauftragte einen Dachdecker mit der Dachsanierung und der Anpassung der Dachflächen zwecks Aufbau der PVA. Hierfür wurden ihm 60.000 € zzgl. 19% Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Den von U geltend gemachten Vorsteuerabzug ließ das Finanzamt zwar zu, sah aber in dem Sachverhalt einen tauschähnlichen Umsatz des U. Dieser liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht.

U hatte nach Auffassung des Finanzamts die Dachsanierung an E weitergeliefert, der Eigentümer der durch die Dachsanierung erstellten Dachteile geworden war (§ 946 BGB). Außerdem habe U dem E durch die Dachsanierung einen wirtschaftlichen Vorteil zugewandt, weil das Dach nach Auskunft des Dachdeckers nur noch drei Jahre gehalten hätte und E das Dach auch zur Erzielung von Mieten aus dem Mehrfamilienhaus einsetze. Das Entgelt für diese Lieferung liege somit in den Kosten der Dachsanierung. Weil U seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuerte (sog. Ist-Steuerung), verteilte das Finanzamt den Betrag von 60.000 € auf die Vertragslaufzeit von 20 Jahren.

Das Finanzgericht München (FG München, Urt. v. 10.05.2017, 3 K 1776/14, (rkr.), EFG 2017, S. 1293) gab dem Finanzamt in vollem Umfang Recht und verwies auf die Rechtsprechung des Bundesfinanz-

hofs (BFH, Urt. v. 16.11.2016, V R 35/16, BFH/NV 2017, S. 768) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Mietereinbauten. Diese sind als Lieferungen des Mieters an den Eigentümer aber nur steuerbar, wenn sie entgeltlich erfolgen. Unter Berücksichtigung aller Umstände dieses Falls war die Lieferung der Dachsanierung von U an E nach Auffassung des Finanzgerichts entgeltlich. U kann damit im Ergebnis zwar den vollen Vorsteuerabzug aus der Dachsanierung geltend machen, muss jedoch im Gegenzug Umsatzsteuer auf die Weiterlieferung derselben an E abführen.

Rechnungskopie für Vorsteuer-Vergütungsverfahren ausreichend

Ausländische Unternehmer erhalten unter bestimmten Voraussetzungen im Inland bezahlte Umsatzsteuer nur in einem besonderen Vorsteuer-Vergütungsverfahren erstattet. Hierzu müssen sie innerhalb einer bestimmten Frist, die je nach Sitzort des ausländischen Unternehmers unterschiedlich ist, dem Vergütungsantrag die Rechnungen und Einfuhrbelege beifügen. Im entschiedenen Fall war die Vergütung von Vorsteuerbeträgen für 2010 streitig. In diesem Zeitraum waren die Belege auf elektronischem Weg in „Kopie“ beizufügen. Dieses Erfordernis ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 17.05.2017, V R 54/16, DStR 2017, S. 1533) auch dann gewahrt, wenn es sich nicht um eine Kopie des Originals, sondern um eine Kopie handelt, die von einer Kopie des Originals angefertigt wurde.

Hinweis: Ab dem 1. Januar 2015 müssen die Rechnungen und Einfuhrbelege auf elektronischem Weg als „eingescannte Originale“ übersandt werden. Bei begründeten Zweifeln kann das Bundeszentralamt für Steuern auch den Nachweis im Original verlangen.

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH:

02. November 2017

HAMBURG: Hamburger Fondsgespräche

2017 jährt sich das Hamburger Fondsgespräch bereits zum 10. Male. Es erwartet Sie Wissenswertes aus allen Bereichen der Fondslandschaft. Die Veranstaltung richtet sich primär an Praktiker aus Emissionshäusern, Managementteams, Sponsoren und Investoren von geschlossenen Fonds.

07. November 2017:

MÜNCHEN: Compliance in kommunalen Unternehmen

Ihr Leitfaden zur professionellen Umsetzung! Die Themen: Umsetzung durch Schaffung von Organisationsstrukturen. Notwendige Inhalte eines Compliance-Programms. Einsetzen eines Compliance-Beauftragten. Präventionsmaßnahmen und Schulungen. Alles rund um das Thema Geschenke und Bewirtung, Überwachung und Aufdeckung.

17. November 2017:

KOBLENZ: KOMMUNALES DORNBACH FORUM 2017

Im Rahmen unseres KOMMUNALEN DORNBACH FORUMS werden wir Ihnen die **aktuellen Entwicklungen** im Steuer-, Wirtschaftsrecht sowie im Bilanzrecht für Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand vorstellen. Weitere Themen: Tax Compliance und die neue **EU-Datenschutz-Grundverordnung**.

23. November 2017

SAARBRÜCKEN: DORNBACH FORUM 2017

10 Jahre DORNBACH FORUM in Saarbrücken. Ein guter Grund, der Jubiläumsveranstaltung einen ganz besonderen Anstrich zu geben. Wir freuen uns außerordentlich, Ihnen Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul als Referenten präsentieren zu können. Des Weiteren wird der Autor Bernhard Moestl zum Thema „Erfolgsgeheimnis Bewusstsein“ vortragen.

24. November 2017

KOBLENZ: DORNBACH FORUM 2017

Auch in diesem Jahr gibt es wieder aktuelle Entwicklungen im Bereich Steuer-, Unternehmens-, Wirtschafts- und Bilanzrecht, die wir Ihnen gerne vorstellen möchten. Weitere Themen: Das neue **Transparenzregister, Tax Compliance sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung**. Im Anschluss begrüßen wir unseren Gastreferenten, Bernhard Münz zum Thema: **Zielsetzung und Motivation**.

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an

Frau Lydia Schmitz, PR- und Marketing-Referentin

Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmitz@dornbach.de